

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung als Justitiare tätigen Juristen sind von der Ableistung der Assistentenzeit befreit.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Mitteilung der Staatlichen Plankommission vom 17. Oktober 1958 über die juristische Betreuung der WB und der der Staatlichen Plankommission unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe (V. u. M. der SPK Nr. 3/58) und
- b) die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 10. Juli 1959 über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich der Staatlichen Plankommission (V. u. M. der SPK Nr. 15/59)

außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Minister

Anordnung Nr. 6*
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln für das Jahr 1964.

— Düngemittelanordnung —

Vom 30. Oktober 1963

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung und Anwendung der mineralischen Düngemittel von großer Bedeutung. Zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel ist es erforderlich, genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen.

§ 1

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, einen Düngungsplan unter Berücksichtigung der weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge, des Anbauverhältnisses und Nährstoffgehaltes des Bodens auszuarbeiten und dem Bezirks- bzw. Kreislandwirtschafts-

ratsrat zur Bestätigung vorzulegen sowie den LPG, GPG und VEG bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne volle Unterstützung zu gewähren.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und unter voller Ausnutzung der wirtschaftseigenen Dünger sowie der Nutzung von örtlichen Reserven, wie Industrieabfällen und allen Kalkreserven, die nicht im Staatsplan enthalten sind, das Düngeraufkommen zu bilanzieren und dementsprechend der Einsatz der Mineraldüngemittel auf der Grundlage der Ergebnisse der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen.

(3) Die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte Leipzig und Halle haben mit den volkseigenen Hydrierwerken Profen, Zeitz, Böhlen und Espenhain Vereinbarungen über die Abnahme und Anwendung von Ammoniakwasser für Düngungszwecke abzuschließen.

§ 2

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (LPG, GPG, VEG und sonstige volkseigene Betriebe) erhalten wie im Jahre 1963 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne das Grünland eine Grundnorm von 30 kg Reinstickstoff und je Hektar Grünland 20 kg Reinstickstoff.

(2) Zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten, zur Förderung des Anbaues volkswirtschaftlich wichtiger und ertragreicher Fruchtarten sowie zur maximalen Steigerung der Futterproduktion erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte einen Fonds zur Verwendung entsprechend den örtlich unterschiedlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind Stickstoffdüngemittel an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe bereitzustellen für

1. den Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Tabak, Hopfen und Arznei- und Gewürzpflanzen;
2. die Förderung des Anbaues von Zwischenfrüchten sowie die Steigerung der Hektarerträge bei Mais und die intensive Grünlandnutzung;
3. den Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen besonders zur Förderung des Anbaues von Gemüse als Zweit- und Drittfrucht, den Anbau von Kulturen der Baumschulen;
4. die Förderung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden.

Außerdem sind aus diesem Fonds alle sonstigen Ansprüche wie Forstwirtschaft, Meliorationen, Universitäten usw. zu berücksichtigen. Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, aus diesem Fonds eine Reserve in Höhe bis zu 2 % zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Außer dem unter Abs. 2 genannten Fonds erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhenlagen, der Spezialbetriebe für

♦ Anordnung Nr. 5 (GBl. II Nr. 10 S. 47)